

§ 5

(1) Jeder Betroffene kann gemäß § 11 Abs. 3 der Durchführungsverordnung gegen diese Anordnung Widerspruch erheben.

(2) Der Widerspruch ist binnen eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung ab gerechnet, schriftlich bei mir einzureichen; in dringenden Fällen kann sie auch bei dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als oberste und höhere Naturschutzbehörde in Kiel eingelegt werden.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rendsburg, den 15. März 1962

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.H./AAz. 1962 S. 78

**Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemarkung Schülup bei Nortorf.**

Vom 3. Januar 1962.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

§ 1

(1) Den in die Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung eingetragenen und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 26 geführten Landschaftsteil der Gemarkung Schülup bei Nortorf Flur 1 Flurstück 14 unterstelle ich mit dem Tage der Bekanntmachung als Landschaftsschutzgebiet

„Oos Schülup“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Maßgeblich ist die bei meiner Behörde hinterlegte Ausfertigung.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
- b) Schutt, Müll und Abfälle abzulagern,
- c) Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir zugelassenen Stellen anzulegen, Zelte und Wohnwagen oder Wohnbehäusungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen,
- d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen meiner Genehmigung.

Insbesondere ist meine Genehmigung einzuholen für folgende Vorhaben:

- a) für die Errichtung von Bauten aller Art,
- b) für die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
- c) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- d) für die Aufforstung.

(2) Soweit auf Grund anderer Vorschriften ohnehin meine Genehmigung erforderlich ist, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.

(3) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die dem Zweck dieser Verordnung zuwiderlaufen. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch Auflagen sichergestellt werden kann.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) die bisherigen Nutzungen und Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von mir zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Rendsburg, den 3. Januar 1962

Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.H./AAz. 1962 S. 79

**Verordnung
(Polizeiverordnung)**

über die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit sowie zum besonderen Schutze des Kur- und Badebetriebes in der Gemeinde Helgoland.

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1, 28, 33 und 37 des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) in Verbindung mit § 6 Helgoland-Gesetz vom 15. März 1952 (GVOBl. Schl.-H. S. 62) und § 4 Abs. 4 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 17. Juni 1952 (GVOBl. Schl.-H. S. 95) sowie § 9 der Verordnung (PolVO) zur Bekämpfung des Lärms vom 5. Oktober 1956 (GVOBl. Schl.-H. S. 157) und § 8 der Verordnung (PolVO) über das Halten und Beaufsichtigen von Hunden vom 27. Juli 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 155) wird mit Zustimmung der Gemeindevertretung nach Anhörung der Polizei für das Gebiet der Gemeinde Helgoland verordnet:

A. Begriffsbestimmungen

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

a) **Straße:**

Alle öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Treppen, Durchgänge, die überwiegend dem öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Helgoland (Unter- und Oberland) dienen.

d o r f e r

20,8

05,4

S e e

05,2

Badeanst.

Seedorf (Rendsburg)

04,8

Schp.

04,6

04,4

04,2

